

Hinweis

Rückwirkend zum 18.09.2020 sind gemäß Verordnung vom 22.12.2020 (GVBl. 2021 S. 5) folgende Änderungen an § 18 Abs. 2 der Mittelschulordnung (MSO) vom 04.03.2013 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert am 22.06.2020 (GVBl. S. 335), in Kraft getreten:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Die Zwischen- und Jahreszeugnisse enthalten Noten in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Aussagen zur Lernentwicklung in den Fächern Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Englisch.
²Aussagen zur Lernentwicklung sind in den Jahrgangsstufen 5 und 6 auch in den übrigen Fächern und in der Jahrgangsstufe 7 in allen Fächern möglich.“

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Entscheidung über Aussagen zur Lernentwicklung trifft, soweit sie erforderlich ist, die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulforum vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.“

3. Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.